

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Planbara Barbara Zickler Eventmanagement  
Stand März 2011**

**1. Allgemeines**

1.1 Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen von Barbara Zickler, handelnd unter Planbara Barbara Zickler Eventmanagement, nachfolgend „Agentur“ genannt, sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Von diesen einheitlichen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

**2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt**

2.1 Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote der Agentur sind unverbindlich. Die Stundensätze sowie Tagessätze sind fix, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

2.2 Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Agentur oder den Kunden zustande.

2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die Agentur für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

**3 Vergütung/Kosten**

3.1 Maßgebend sind die in der Vereinbarung genannten Beträge. Hierbei handelt es sich um Erfahrungs- und Richtwerte. Die Abrechnung unserer Leistung erfolgt gegen Nachweis des tatsächlichen Zeitaufwands zu den aktuellen Stundensätzen. Eine Überschreitung der in der Vereinbarung aufgeführten Gesamtsumme bis zu 10 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Darüber hinaus gehende Änderungen des Kostenumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzel-

positionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.

3.2 In der Vereinbarung kann eine Abrechnung auf Pauschalbasis festgelegt werden.

3.3 Die Erstattung sonstiger Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung entstehen oder sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

3.4 Reise- und Unterbringungskosten werden gesondert nach Aufwand abgerechnet bzw. direkt vom Kunden übernommen und sind nicht in der Pauschale enthalten.

3.5 Die von der Agentur im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Honorare und Auslagen verstehen sich als Nettobeträge, die ggf. der lokalen Umsatzsteuer und sonstigen Steuern unterliegen. Soweit gesetzlich geschuldet wird die Agentur diese Steuern zuzüglich zu den vereinbarten Nettobeträgen in Rechnung stellen.

3.6 Die Agentur ist zu Zwecken der Projekt-/Auftragserfüllung und im Rahmen des kalkulierten Budgets berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen und/oder Güter von Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden einzukaufen. Fremdleistungen beauftragt die Agentur dann im Namen und auf Rechnung des Kunden. Nach entsprechender Prüfung leitet die Agentur die Rechnung zur direkten Zahlung an den Kunden weiter. Für die Auswahl, Beauftragung, Supervision der Fremdleistungen etc. wird eine Handling-Fee in Höhe von 10 % der Gesamtsumme der Fremdkosten bestimmt.

3.7. Die Agentur kann sicher ferner der Leistungen von freien Mitarbeitern oder Dritten bedienen, die sie im eigenen Namen beauftragt. Diese sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur.

**4. Zahlungsbedingungen**

4.1. Alle Fremdkosten, die über die Agentur abrechnet werden, können komplett oder teilweise als Vorauszahlung berechnet werden. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch die getroffene Preisvereinbarung abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

4.2. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

4.3. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

4.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt,

unbestritten oder von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Gleiches gilt für eventuelle Zurückbehaltungsrechte des Kunden.

4.5. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden (Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit) bekannt oder gerät er in Zahlungsverzug, hat die Agentur – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Kunden einzustellen, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

4.6. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz berechnet.

## **5. Gebühren bei Drittanbietern**

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

5.2. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

## **6. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten, Kundenpflichten**

6.1 Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die Agentur zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde sorgt dafür, dass der Agentur alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Daten, Materialien und Unterlagen unentgeltlich, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und die Agentur von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.

6.2 Die Agentur ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt

der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen, insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen des Auftrags, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, gegeben sind.

6.4. Auf Verlangen der Agentur hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner auf Anforderung der Agentur die Freigabe von Konzepten, Künstler- und Musikauswahl, Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen.

6.5. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

6.6. Nach Abschluss der Arbeiten und nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag wird die Agentur alle Unterlagen herausgeben, die ihr der Kunde oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc. sofern der Kunde die Originale erhalten hat.

6.7. Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat die Agentur an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.

6.8. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6.9. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Konzeptionsentwürfen, Ideensammlungen, Aufzeichnungen aus Brainstormings, Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

6.10. Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

6.13. Kommt der Kunde notwendigen Mitwirkungspflichten nicht nach, haftet er der Agentur für den daraus entstehenden Schaden.

## **7. Lieferbedingungen**

7.1. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht in jedem Fall mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur auf den Kunden über.

7.2. Transportversicherungen werden von der Agentur nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden vorgenommen. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden zum günstigsten Frachtsatz, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.3. Teillieferungen sind zulässig.

## **8. Protokoll/Besprechungsbericht**

8.1. Sollte von einer Besprechung ein Protokoll/Besprechungsbericht angefertigt werden, so gilt dessen Inhalt für die Agentur als verbindliche Arbeitsgrundlage. Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstige Abstimmungsvorgänge zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

## **9. Kündigung**

9.1 Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.

9.2 Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistung der Agentur ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Agentur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## **10. Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum**

10.1. Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Kunden bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

10.2. Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/ Designern zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.

10.3. Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Die Rechte

gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Kunden über.

## **11. Gewährleistung und Terminbestimmungen**

11.1. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

11.2. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Kunde in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

11.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

11.4. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist die Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt, begrenzt. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

11.5. Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Leistungserbringung.

11.6. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden auch für Gewährleistung nur in den Grenzen des Haftungsausschlusses nach Ziff. 12 zu.

11.7. Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch die von der Agentur erbrachten Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des Haftungsausschlusses nach Ziff. 12.

11.8. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

## **12. Haftung**

12.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung, haftet die Agentur für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung der Agentur wird in

der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt.

12.2 Gewährleistungsansprüche seitens des Kunden gegen die Agentur verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft diese Frist ab Abnahme, bei dienstvertraglichen Leistungen ab ihrer Entstehung.

12.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Agentur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur. Gegenüber Unternehmern haftet die Agentur bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

12.4 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Mangels einer schriftlichen anders lautenden Vereinbarung haftet die Agentur deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch die Agentur vereinbart, richtet sich die Haftung der Agentur nach Ziffer 12.1-3.

12.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.7 Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

12.8. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Veranstaltung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

12.9. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter und sich selbst frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbe-

werbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

### **13. Leistungen Dritter**

13.1. Die Agentur verpflichtet sich, die Auswahl und Koordination Dritter gewissenhaft nach wirtschaftlichen und kreativen Gesichtspunkten durchzuführen. Dies gilt nicht, sobald sich der Kunde für einen Drittanbieter entscheidet.

13.2. Bei umfangreichen Leistungen von Drittanbietern, die nicht mit der vereinbarten Agenturvergütung abgegolten sind, ist die Agentur nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Buchung erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Termins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

### **14. Konkurrenzausschluss**

14.1. Die Agentur akzeptiert grundsätzlich keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und wird ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Kunden tätig zu werden.

14.2. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur selbst beauftragte Mitarbeiter oder Dritte während und bis 12 Monate nach Abschluss des Auftrages ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

### **15. Vertraulichkeit**

Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse einschließlich aller Unterlagen und Daten die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunde erhält, vertraulich zu behandeln vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Ausgenommen von dem Geheimhaltungsschutz sind solche Informationen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der Beauftragten von dem Kunden bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für die Beauftragte rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren.

### **16. Sonstiges**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Überlingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Überlingen, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Kunden auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Ge-

schäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.